

Ausschuss Energie

**Nachrichtlich:**

Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

**EN-2021-010**

10. Juni 2021

Bt/jr/be

## Entwurf der künftigen EU-Beihilfeleitlinien für Klima, Umwelt und Energie veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat Anfang der Woche einen Entwurf der „Beihilfeleitlinien für Klima, Umweltschutz und Energie 2022“ veröffentlicht (siehe Anlage, nur englische Sprachfassung verfügbar) und zugleich eine öffentliche Konsultation mit Frist zum 2. August 2021 eingeleitet ([Link](#)). Diese Beihilfeleitlinien sollen bereits ab 1. Januar 2022 die derzeit noch übergangsweise gültigen „Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2013-2020“ ersetzen. Für die Baustoffindustrie sind sie damit sehr relevant, da verschiedene industriepolitische Entlastungen an die beihilferechtlichen Vorgaben der EU gebunden sind (u.a. die Besondere Ausgleichsregelung des EEG). Besonders hervorzuheben ist, dass die EU-Kommission die Methodik zur Bestimmung der beihilfeberechtigten Sektoren u.a. für die EEG-Umlageentlastung ändern will. Dadurch sind im derzeitigen Entwurf neben weiteren Sektoren auch einige Branchen der Baustoffindustrie nicht mehr in der entsprechenden Sektorenliste aufgeführt (weitere Details: siehe Punkt 7 unten).

Wie bereits in der Vergangenheit werden Mitgliedstaaten auch künftig staatliche Beihilfen im Bereich der Klima-, Umwelt- und Energiepolitik von der EU-Kommission genehmigen lassen müssen. In der Praxis wird dies einerseits Fördermaßnahmen für die Dekarbonisierung (z.B. Carbon Contracts for Difference) betreffen und andererseits Ausnahmen oder Reduzierungen von staatlichen Steuern oder Abgaben. Hintergrund ist der einheitliche EU-Binnenmarkt, der auf vergleichbare Wettbewerbsbedingungen in den Mitgliedstaaten angewiesen ist. Einerseits definiert der Entwurf daher übergreifende Voraussetzungen für die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen (z.B. Nachweis der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, Wettbewerbsneutralität, Transparenz, Anreizwirkung). Andererseits geht er konkret auf verschiedene Beihilfekategorien im Bereich der Klima-, Umwelt- und Energiepolitik ein und definiert u.a. jeweils einen zulässigen Kreis der Beihilfeempfänger.

Für die Baustoffindustrie sind insbesondere folgende Beihilfekategorien im Entwurf relevant:

**1. Beihilfen für die Minderung von Treibhausgasemissionen (Kapitel 4.1)**

- Fokus: Umfasst alle Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen, u.a. konkreter Bezug auf Industrieprozesse, CO<sub>2</sub>-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung (CCUS), CO<sub>2</sub>-Infrastrukturen, Contracts for Difference und die Förderung von Demonstrationsprojekten.
- Die EU-Kommission lässt den Mitgliedstaaten hier einen weitgehenden Spielraum bei der Entwicklung von Fördermaßnahmen und legt lediglich einige Randbedingungen fest (z.B. zu Ausschreibungsdesign und Vergaberegeln, öffentlicher Beteiligung, Transparenz).

**2. Beihilfen für Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft (Kapitel 4.4)**

- Fokus: Minimierung des Rohstoffbedarfs, Ersatz von Primärrohstoffen durch Sekundärrohstoffe, Recycling von Abfällen, Sortierung und Aufbereitung von Abfällen.
- Die EU-Kommission betont an mehreren Stellen die Bedeutung der oberen Stufen der Abfallhierarchie, konkret Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling von Abfällen, sodass nach erster Einschätzung das Co-Processing nicht in diesen Anwendungsbereich fallen dürfte.

**3. Beihilfen für Umweltschutz (Kapitel 4.5)**

- Fokus: Maßnahmen zur Minderung von Emissionen (abgesehen von Treibhausgasemissionen), die über geltende EU-Umweltschutzstandards hinaus gehen
- Die EU-Kommission bezieht sich hier auf ihre Ambition im Green Deal, den Schadstoffeintrag in Luft, Wasser und Böden sowie Lärmemissionen und Abfall auf null zu senken (EU Zero Pollution Action Plan).

**4. Beihilfen für Altlastensanierung, Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen und Biodiversität (Kapitel 4.6)**

- Fokus: Maßnahmen zur Sanierung von schadstoffbelasteten Böden, Oberflächen- oder Grundwasser, Wiederherstellung degradierter Ökosysteme, Erhalt oder Wiederherstellung der Biodiversität, Investitionen in natürliche Lösungen zur Klimawandelanpassung.
- Die Beihilfe kann bis zu 100% der Kosten decken, was deutlich über die geplanten Beihilfeintensitäten in anderen Bereichen hinaus geht. Obwohl Steinbrüche nicht explizit erwähnt werden, könnten auch hier Beihilfen für Biodiversität eine Rolle spielen.

**5. Beihilfen in Form von Entlastungen bei Steuern oder Abgaben (Kapitel 4.7)**

- Fokus: Steuern oder Abgaben mit Umweltbezug; andere Steuern oder Abgaben, soweit die Entlastung dem Umweltschutz dient; Voraussetzung ist u.a. eine erhebliche wirtschaftliche Belastung in Bezug auf die Bruttowertschöpfung und die Produktionskosten.
- Als Gegenleistung müssen ggf. Verträge zwischen dem Mitgliedstaat und den entlastungsberechtigten Sektoren geschlossen werden, die die Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen (bspw. Energieeffizienz) umfassen.

## 6. Beihilfen für Energieinfrastrukturen (Kapitel 4.9)

- Fokus: Infrastrukturen für Strom, Erdgas, Wasserstoff und CO<sub>2</sub>
- Die EU-Kommission erkennt an, dass Infrastrukturen häufig nicht allein marktgetrieben errichtet werden und sieht für diese Fälle vor, dass die verbleibende „Lücke“ zur Wirtschaftlichkeit durch staatliche Beihilfen überbrückt werden kann.

## 7. Beihilfen in Form von Entlastungen von Stromabgaben für energieintensive Industrien (Kapitel 4.11) – Grundlage für EEG-Umlageentlastung

- Fokus: Abgaben auf Strom, die einem energiepolitischen Ziel wie etwa der Förderung erneuerbarer Energien dienen (z.B. EEG-Umlage in Deutschland).
- Anders als in der bisher gültigen Beihilfeleitlinie definiert die EU-Kommission nur noch eine Liste berechtigter Sektoren, die für eine solche Beihilfe in Frage kommen (statt der bisherigen Logik aus der sogenannten Liste 1- und Liste-2-Sektoren. Zudem schränkt sie die Kriterien deutlich ein, sodass sich künftig nur noch Sektoren mit mindestens 10% Stromintensität / 20% Handelsintensität oder alternativ 7% Stromintensität / 80 % Handelsintensität qualifizieren würden. Durch diese Änderung sind mehrere Branchen der Baustoffindustrie (NACE-Codes 0812, 2332, 2351, 2352, 2362, 2369, 2370, 2399) nicht mehr im vorliegenden Entwurf der Sektorenliste aufgeführt. Zur genauen Berechnung der Kriterien und der Datengrundlage macht die EU-Kommission keine Angaben.

Neben den genannten positiven Aspekten besteht aus Sicht des bbs im vorliegenden Entwurf dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf die für die Baustoffindustrie enorm wichtigen Stromkostenentlastungen, insbesondere die Besondere Ausgleichsregelung im EEG. Der bbs wird sich vor diesem Hintergrund an der nunmehr gestarteten Konsultation beteiligen und darüber hinaus ein gemeinsames Vorgehen u.a. mit dem BDI und EID sowie weiteren betroffenen Industriebranchen abstimmen. Zudem werden wir das Thema auch kurzfristig in unseren anstehenden politischen Gesprächen adressieren.

Laut Kommissionsentwurf ist geplant, dass die Beihilfeleitlinien zum 1. Januar 2022 bereits in Kraft treten und Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt neue Beihilfen nach Maßgabe der neuen Beihilfeleitlinien genehmigen lassen müssen. Bestehende Entlastungsregelungen wie die Besondere Ausgleichsregelung im EEG sollen darüber hinaus bis spätestens Ende 2023 an die neuen Beihilfeleitlinien angepasst werden.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –  
Steine und Erden e.V.



Michael Basten  
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike  
Koordination Energiepolitik

Anlagen